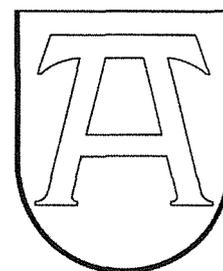


Amtsblatt

Stadt Marsberg



47. Jahrgang

Herausgegeben am 16.03.2021

Nummer: 04

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

- | | | |
|-----|--|----|
| 16. | Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg über den Jahresabschluss des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2019 und die Entlastung des Vorstandsvorstehers vom 16.12.2020 | 45 |
| 17. | Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Rechnungsjahr 2021 | 48 |
| 18. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2021 | 50 |

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird
ausgelegt im Rathaus und bei
den Geldinstituten in der Stadt
Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).

Bekanntmachung

des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg über den Jahresabschluss des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2019 und die Entlastung des Verbandsvorstehers vom 16.12.2020.

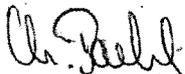
Die Verbandsversammlung beschließt mit 16 Ja-Stimmen gem. § 18 Abs 1 GkG NRW (eigenbetriebsähnliche Wirtschaftsführung) in Verbindung mit § 96 GO NRW den Jahresabschluss, bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz und Anhang sowie Lagebericht, des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2019 in der vorliegenden Form und erteilt dem Verbandsvorsteher uneingeschränkte Entlastung. Der Beschluss wurde vom Hochsauerlandkreis als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 17.02.2021 zur Kenntnis genommen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber dem ZW vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 23.02.2021



Dr. Christof Bartsch
Verbandsvorsteher
**Zweckverband Volkshochschule
Brilon-Marsberg-Olsberg**

Anlage

Bilanz 31.12.2019

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Kapitalrücklage		418.042,06	347.568,30
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		5,00	88,00	II. Jahresfehlbetrag		71.132,71-	70.473,76
II. Sachanlagen				B. Rückstellungen			
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		32.584,00	39.824,00	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00		521.783,00
B. Umlaufvermögen				2. sonstige Rückstellungen	<u>50.146,09</u>	50.146,09	<u>57.444,59</u>
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							579.227,59
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	48.303,92		46.846,55	C. Verbindlichkeiten			
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>0,00</u>	48.303,92	<u>521.783,00</u>	1. sonstige Verbindlichkeiten		29.802,08	35.395,51
- davon gegen Gesellschafter Euro 0,00 (Euro 173.927,66)			568.629,55	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 22.451,06 (Euro 29.377,25)			
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 0,00 (Euro 347.855,34)				- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 7.351,02 (Euro 6.018,26)			
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		360.084,36	428.466,81	D. Rechnungsabgrenzungsposten		20.001,64	11.320,80
Übertrag		<u>440.977,28</u>	<u>1.037.008,36</u>	Übertrag		<u>446.859,16</u>	<u>1.043.985,96</u>

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		440.977,28	1.037.008,36	Übertrag		446.859,16	1.043.985,96
C. Rechnungsabgrenzungsposten		5.881,88	6.977,60				
		<u>446.859,16</u>	<u>1.043.985,96</u>			<u>446.859,16</u>	<u>1.043.985,96</u>

Wirtschaftsplan

des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Rechnungsjahr 2021

gemäß § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit den §§ 14 bis 18 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie § 14 der Satzung für den Zweckverband Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg (jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung) hat die Verbandsversammlung am 16.12.2020 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

Der Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2021 wird

im Erfolgsplan auf		
Erträge	1.285.100,00 €	
Eigenmittel	99.360,00 €	1.384.460,00 €
Aufwendungen		1.384.460,00 €
Jahresverlust		-99.360,00 €
und		
im Investitionsplan auf		
a) Einzahlungen	29.600,00 €	
b) Auszahlungen	29.600,00 €	

festgestellt.

2. Kredite werden nicht veranschlagt.

3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Rechnungsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

4. Gemäß § 14 Abs. 3 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg wird, soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmerentgelten, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen gedeckt wird, eine Umlage von den Verbandsmitgliedern erhoben. Die Umlage wird mit einem Sockelbetrag von 40 % des Gesamtbetrages der festgesetzten Umlage zu gleichen Teilen und mit 60 % nach den jeweiligen Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder aufgebracht.

Maßgeblich für die Einwohnerzahlen ist der Stand der jeweils aktuell veröffentlichten Zahlen des IT NRW zum Zeitpunkt der Einbringung des Wirtschaftsplanes.

Einwohnerzahlen (Stand: 30.06.2020, Quelle: IT NRW):

Brilon	25.452 (Vorjahr 25.417)
Marsberg	19.506 (Vorjahr 19.640)
Olsberg	14.453 (Vorjahr 14.489)
gesamt:	59.411 (Vorjahr 59.546)

Die zur Deckung des Finanzbedarfs erforderliche Umlage wird auf **144.400,00 €** festgesetzt und ist wie folgt aufzubringen:

Stadt Brilon	56.370,39 € (2020: 56.235,31 €)
Stadt Marsberg	47.699,24 € (2020: 47.829,72 €)
Stadt Olsberg	40.330,37 € (2020: 40.334,97 €)

Die Umlage ist von den Trägerstädten je zur Hälfte **sofort und am 15.07.2021** zu zahlen.

Brilon, 16.12.2020



gez. Dr. Bartsch, Verbandsvorsteher

gez. Klaucke, VHS-Leiter

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2021

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan ist gem. § 18 GkG i. V. m. dem 8. Teil der GO NRW und dem II. Teil der EigVO NRW vom Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 23.02.2021 zur Kenntnis genommen und die Genehmigung zur Festsetzung der Umlage gem. § 19 Abs. 2 Satz 2 GkG erteilt worden.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber dem ZW vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 25.02.2021



Dr. Christof Bartsch

Verbandsvorsteher des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Stadt Marsberg für das

Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Marsberg mit Beschluss vom 28.01.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit:

dem Gesamtbetrag der Erträge auf **44.332.330 €**

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **44.284.780 €**

im **Finanzplan** mit:

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden
Verwaltungstätigkeit auf **41.202.590 €**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden
Verwaltungstätigkeit auf **40.949.960 €**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **5.238.600 €**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **6.005.530 €**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **766.930 €**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **263.000 €**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für
Investitionen erforderlich ist, wird auf **766.930 €**

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2.071.750 €

festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

7.500.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2021 in der Sitzung des Rates vom 03.12.2020 durch eine gesonderte Hebesatzsatzung festgesetzt worden:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|---------------------|
| 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | auf 380 v.H. |
| 1.2. für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | auf 600 v.H. |

2. Gewerbesteuer

auf 470 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept (Haushaltssanierungsplan) ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2021 hergestellt. Die im Haushaltssanierungskonzept (Haushaltssanierungsplan) enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Wertgrenze für die Einzelveranschlagung von Investitionen

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 (1) Buchstabe h GO NRW in Verbindung mit § 4 (4) der KomHVO NRW wird auf

10.000 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgelegt. Investitionen, die diese Wertgrenze übersteigen, werden in den Teilfinanzplänen B als Einzelmaßnahmen ausgewiesen.

Wertgrenze für erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Gemäß § 83 Absatz 2 GO NRW bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie erheblich sind. Erheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ab 10.000 € je Sachkonto.

Unabhängig von ihrer Höhe sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Bereich der Internen Leistungsverrechnung unerheblich.

§ 9

Flexible Haushaltsführung / Bewirtschaftungsregeln

Als Budgets im Sinne des § 21 KomHVO NRW gelten die Teilergebnis- und Teilfinanzpläne der 17 Produktbereiche auf Produktebene.

Alle Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Budgets (je Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan) sind somit gegenseitig deckungsfähig.

Mehrerträge berechtigen auf Antrag zu Mehraufwendungen im jeweiligen Budget (Teilergebnisplan). Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen zugunsten von Auszahlungsermächtigungen (Teilfinanzplan).

Hiervon ausgenommen sind nichtzahlungswirksame Aufwendungen und Erträge aus internen Leistungsverrechnungen. Diese sind im jeweiligen Teilergebnis gegenseitig deckungsfähig, Mehrerträge berechtigen auf Antrag zu Mehraufwendungen im jeweiligen Budget.

Die Deckungsermächtigungen gelten, soweit sich der Saldo des Teilergebnisplanes oder der Saldo des Teilfinanzplanes nicht verschlechtert.

Die Budgetverantwortlichen haben umgehend über ungeplante Entwicklungen ihrer Budgets zu berichten, insbesondere wenn die Entwicklung des Budgets absehbar zu einer über- oder außerplanmäßigen Überschreitung im Sinne des § 83 GO NRW führt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 15. Februar 2021 angezeigt worden.

Die gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) erforderliche Genehmigung der Fortschreibung 2021 des Haushaltssanierungsplanes ist von der Bezirksregierung Arnsberg mit Verfügung vom 03. März 2021 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2021 und der Haushaltssanierungsplan werden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, Zimmer 20, während der unten genannten Dienststunden verfügbar gehalten:

montags bis freitags	von	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
dienstags zusätzlich	von	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags zusätzlich	von	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Der Haushaltsplan ist weiterhin unter der Adresse www.marsberg.de im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 15. März 2021

Stadt M A R S B E R G
Der Bürgermeister


Thomas Schröder